

Vereinsatzung

Behinderten-und Rehabilitationssportverein Schönwald

(BRSV Schönwald)

§ 1 – Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Behinderten- und Rehabilitationssportverein Schönwald (BRSV Schönwald) und hat seinen Sitz in Schönwald. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977).

§ 2 – Wesen und Zweck

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins und Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Leibesübungen für Behinderte, Versehrte und anderer als Heilmaßnahme, Erholungsfürsorge und zur Erhaltung der Gesundheit und Steigerung der Arbeitskraft. Der Vereinszweck soll erreicht werden durch die Erfassung Kriegs- und Zivilbeschädigter, sowie anderer Frauen, Männer und Jugendlichen zu regelmäßigen Leibesübungen.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Sie erhalten bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sachleistung zurück.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Personen die sich im ehrenamtlich, oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschalen/Übungsleiterfreibeträge (§ 3 Nr. 26 und 26a EStG) begünstigt werden.
7. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V.
8. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 - Entstehung der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder Person werden, wenn sie schriftlich die Aufnahme bei der Vorstandschaft beantragt. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft oder die Mitgliederversammlung. Wird der Antrag abgelehnt, steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet.
2. Mit dem Beitritt wird die Vereinssatzung anerkannt. Jedem Mitglied wird ein Exemplar der Vereinssatzung ausgehändigt.

§ 4 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet

1. Durch freiwilligen Austritt

2. Durch Tod
3. Durch Ausschluss

Der Austritt kann durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Mitgliedsbeiträge bezahlt werden. Mit dem Austritt erlöschen alle Ansprüche und Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

Freiwillig ausgetretene Mitglieder können wieder aufgenommen werden. Es steht ihnen frei, entweder die Aufnahme neu zu beantragen, oder die zwischen Austritt und Wiederaufnahme liegende Beiträge nachzuzahlen. Im letzteren Fall gelten die vollen Rechte ihrer Erstaufnahme.

Verstirbt ein Mitglied, so erlöschen sofort alle Ansprüche und Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch die Vorstandschaft ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht auf Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Mitgliederversammlung, die vom 1. Vorsitzenden innerhalb zweier Monate einzuberufen ist, entscheidet endgültig.

Abstimmungen über den Ausschluss eines Mitgliedes erfolgen geheim.

Ausgeschlossene Mitglieder können nicht mehr aufgenommen werden.

§ - 5 Leitung des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der 1. Vorsitzende

2. Der 2. Vorsitzende
3. Die Vorstandschaft
4. Die Mitgliederversammlung

Der Verein ordnet seine Angelegenheiten durch Vorstandssitzungen und durch Mitgliederversammlungen.

Der 1. Vorsitzende ist Vorsitzender dieser Gremien. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich i.S.d. § 26 BGB. Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden wird dieser durch den 2. Vorsitzenden vertreten.

§ 6 – Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus

1. dem 1. und 2. Vorsitzenden
2. den Kassierern
3. dem Schriftführer
4. den Übungsleitern
5. den Kassenrevisoren
6. den Fachwarten
7. dem Frauenwart(in)
8. dem Pressewart
9. den Kassenrevisoren
10. dem Sportarzt
11. dem Gerätewart

Der Vorstandschaft obliegt die Führung des Vereins. Sie fasst ihre Beschlüsse in Vorstandschaftssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandmitglieder anwesend ist. Die Vorstandschaft fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

§ 7 – Die Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal des Kalenderjahres, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegen vor allem die Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnung (Geschäftsjahr ist gleich Kalenderjahr), die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder die Einberufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Zwecke und Gründe bei der Vorstandschaft verlangt wird.

Mitgliederversammlungen sind vom 1. Oder 2. Vorsitzenden schriftlich unter der Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in einfacher Mehrheit der Erschienenen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von drei Viertel, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel der Erschienenen erforderlich.

§ 8 – Wahl der Vereinsämter

Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Gewählt werden kann nur, wer anwesend ist, bzw. sich schriftlich dazu bereit erklärt hat, die Wahl anzunehmen.

Die Wahl des Gesamtvorstandes leitet ein dreiköpfiger Wahlausschuss. Es genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Kandidiert für das jeweilige Amt nur eine Person, kann die Wahl per Akklamation durchgeführt werden. Stellt ein Anwesender den Antrag auf geheime Wahl, so ist diesem zu folgen. Kandidieren zwei oder mehrere Personen für dasselbe Amt, muss die Abstimmung schriftlich oder geheim durchgeführt werden.

Die Vorstandschaft wird für drei Jahre gewählt. Die Mitgliederversammlung kann in begründeten Ausnahmefällen der Wahl auf zwei Jahre zustimmen.

Ein Ehrenvorstand kann mit Zweidrittelmehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Nur beim Ableben desselben kann eine Neuwahl durchgeführt werden.

§ 9 – Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandschaftssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. In jeder Sitzung muss das Protokoll der entsprechenden vorhergegangenen Sitzung verlesen und genehmigt werden.

§ 10 – Auflösung des Vereins

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung gemäß § 7 beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen nach Abdeckung der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verbindlichkeiten der Stadt Schönwald zu treuen Händen zu übergeben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

In der Mitgliederversammlung am 04.12.2009 wurde diese Satzung beschlossen.

Die Namensänderung in BRSV Schönwald wurde in der Mitgliederversammlung am 07.03.2015 beschlossen.

Die Änderung der Vereinssatzung in § 2 Nr. 5 und § 10, wurde aufgrund Bescheid des Finanzamts Hof vom 09.11.2015 geändert und am 09.04.2016 in der Mitgliederversammlung beschlossen.

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender